



FINANZORDNUNG

des

**Cheerleading und Cheerperformance
Verband NRW e.V.**

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung ist die Ergänzung zur Satzung und regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des CCVNRW.

§ 2 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der CCVNRW Beiträge und Gebühren, die gemäß Satzung §5 Abs. 2 durch den Verbandstag festgelegt werden.
2. Grundlage der Berechnung des Beitrags bei ordentlichen-, außerordentlichen- und Anschlussmitgliedern ist die Bestandserhebung/Statistik, die alle gemäß Satzung §9 Abs. 4 & 5 ausgeführt werden muss. Die Mitglieder der Vereine/Abteilungen muss im CCVD Onlineportal (später Backoffice – office.ccvd.de) geführt werden
3. Der Jahresbeitrag für Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins als ordentliches Mitglied im CCVD, beträgt **8 9** Euro für jedes unserem Fachverband zuzuordnende Einzelmitglied des Sportvereins/ Sportabteilung eines Vereins, jedoch mindestens 120 Euro pro Jahr
4. Gemäß Finanzordnung CCVD (1.2.7)
5. Der CCVD erhebt einen zusätzlichen Beitrag für die Finanzierung des Leistungssportbereiches. Der zusätzliche Beitrag beträgt 1 Euro pro Jahr für jedes unserem Fachverband zuzuordnende Einzelmitglied der Sportvereine/Abteilungen des jeweiligen Landesfachverbandes. Dieser Zusatzbeitrag ist von den Landesfachverbänden als ordentliche Mitglieder des CCVD zu 100% an den CCVD zu entrichten.
6. Beitragspflichtig sind in den Vereinen aktive Mitglieder, die als Sportler, Trainer und Betreuer am Sportbetrieb teilnehmen. Die Beitragspflicht bezieht sich im Folgenden immer auf die Anzahl, der in der Sportart Cheerleading **aktiven** Einzelmitglieder und ist unabhängig von deren Teilnahme an Wettkämpfen, Regelmäßigkeit der Trainingsteilnahme oder Betreuungsintensität.
7. Bei Fördermitgliedern werden die Beiträge individuell abgesprochen
8. Ehren- und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei
9. Sollten Meisterschaften oder Verbandstage vorher durchgeführt werden, müssen alle Beiträge bis zu den entsprechenden Terminen beglichen werden. Die Rechnungen werden automatisch vom CCVD-Backoffice generiert, per E-Mail versandt und ist unter Rechnungen im Backoffice hinterlegt.
10. LSB NRW Mitgliedsbeitrag wird von uns eingezogen und an den LSB NRW entrichtet

§ 3 Erhebung

1. Die Beitragserhebung erfolgt einmal jährlich, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsquartal.
Der Beitrag ist 14 Tag nach Erhalt, der Rechnung zu zahlen
2. Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Feststellungen der Einzelmitglieder müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
3. Der CCVNRW hat das Recht Mitgliederstatistiken und gegeben falls weitere Daten über das Backoffice abrufen. ~~Eine Gebühr in Höhe von €50 wird erhoben, sollten die Daten nicht bis zum 31.01. des Jahres abgegeben wurde.~~
Sollte die Statistik nicht bis zum 31.01. ausgelöst sein, dann fällt eine Gebühr in Höhe von 50€ an. Eine weitere Gebühr von 50€ fällt an, wenn die Statistik nicht bis zum 15.02. ausgelöst wurde.
4. Die Statistik muss von jedem Verein (Mitglied) selbständig, ohne weitere Aufforderung, zum **31.01.** eines Jahres abgeschickt werden.
 - a) Der Grundbetrag (Mitgliederbeitrag) ist vor der nächsten Verbandsmeisterschaft (LM, RM oder DM) zu zahlen, geschieht dies nicht, ist der Verein nicht startberechtigt.
5. Bestehen seitens des Verbandes berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Zahl der Einzelmitglieder eines Mitglieds, sind die Vereine dazu verpflichtet, die eingereichten LSB-Mitgliederstatistiken vorzulegen, um die Richtigkeit der Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder zu prüfen und analoge Statistiken den LSB-Meldungen zu gewährleisten.
6. Bestehen zum Zeitpunkt des Verbandstages noch Beiträge beim CCVNRW e.V. aus, so verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
7. Der Kontrollierte bei einer Dopingkontrolle hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.

§ 4 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Präsidium erstellt für das kommende Haushaltsjahr einen Entwurf eines Haushaltsplanes, welcher dem ordentlichen Verbandstag schriftlich vorzulegen ist und von diesem beschlossen wird.
3. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
5. Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.

6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
7. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
8. **Jugendförderung: Die CCJNRW erhält ein Budget in Höhe von 0,50€ (vom Mitgliedsbeitrag) von allen Mitgliedern unter 18 Jahren. (wie beim LVT in 2014 beschlossen)**

§ 5 Jahresrechnung

- I. Das Präsidium legt dem ordentlichen Verbandstag die Jahresbilanz vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan nachzuweisen sowie das Vermögen des Verbandes aufzuführen und vorzulegen.

§ 6 Reisekosten

1. Reisen im Auftrag des Verbandes bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.
2. Funktionsträger haben monatlich, spätestens bis zum 20. des Folgemonats, abzurechnen.

§ 7 Strafe

2. Der Verein/ Abt. Cheerleading dem CCVNRW zugehörigen Cheerleader sind im Backoffice zu melden und zu aktualisieren. Werden keine Mitglieder angegeben oder wahrheitsgemäß angegeben, werden zu dem Mindest-Beitragssatz noch eine Strafgebühr von 300,00€ jährlich erhoben.

§ 8 Zuschüsse

- 1.) **Zuschüsse** ~~zu den Regelfragetagen, der Europameisterschaft, der Weltmeisterschaft, so wie allen anderen Zuschüssen,~~ die eventuell gewährt werden könnten, werden nur den Vereinen gewährt, die ihre Mitglieder an den **LSB unter unserer Nummer 1800** gemeldet haben

§ 9 Inkrafttreten

- 1.) Diese Finanzordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Verbandstag 06.07.2025 in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.